

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF.25

11. März 2003

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 24. bis 28. März 2003)

Sicherung von Gefahrgutbeförderungen:

Neue UN-Empfehlungen für die Sicherung

Informationspapier der Regierungen Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs zum Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/22 - TRANS/WP.15/AC.1/2003/22

Die Regierungen Frankreichs, Deutschlands und des Vereinigten Königreichs sind der Meinung, dass eine Reihe kleiner redaktioneller Änderungen in den neuen UN-Empfehlungen (wiedergegeben im Dokument OCTI/RID/GT-III/2003/22 - TRANS/WP.15/AC.1/2003/22) notwendig sind, um sie in den Rechtstext des RID, des ADR und des ADN aufnehmen zu können. Ein Vorschlag für einen überarbeiteten Text findet sich nachfolgend.

Die beteiligten Regierungen bestätigen, dass dieser Vorschlag keine wesentlichen Änderungen zum vereinbarten Empfehlungstext bewirken.

Der Anlass für die Änderungen ist allein die Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Verkehrsträger, einschließlich der Terminologie, die üblicherweise in den Rechtstexten verwendet wird.

In einigen Fällen waren die französischen und deutschen Texte zu ergänzen, um die Aussage des englischen Originaltextes besser darzustellen. Zusätzlich wurden einige Vorschriften verschoben, um sie logischer in den verkehrsträgerspezifischen Rechtstexten darzustellen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

TEIL 1 Aufnahme des folgenden neuen Kapitels 1.X:

"KAPITEL 1.X

VORSCHRIFTEN FÜR DIE SICHERUNG

Einleitende Bemerkungen

Bem. 1 Dieses Kapitel beinhaltet Vorschriften, die zum Ziel haben, die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter auf der Schiene/Straße/mit Binnenschiffen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche Vorschriften für die Sicherung anwenden, die bei der Aufgabe zur Beförderung oder der Beförderung gefährlicher Güter zu berücksichtigen sind.

Bem. 2 Für Zwecke dieses Kapitels versteht man unter "Sicherung" die Maßnahmen oder Vorkehrungen, die getroffen werden, um den Diebstahl oder den Missbrauch gefährlicher Güter, durch den Personen oder Güter gefährdet werden können, zu minimieren.

1.X.1 Allgemeine Vorschriften

1.X.1.1 Alle an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Personen müssen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Sicherheitsvorschriften beachten.

1.X.1.2 Absender dürfen nur Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragen, deren Identität sie in geeigneter Weise festgestellt haben.

1.X.1.3 Bereiche für das zeitweilige Abstellen, wie [Rangierbahnhöfe/Fahrzeugdepots/Liegeplätze], müssen ordnungsgemäß gesichert, gut beleuchtet und wenn möglich für die Öffentlichkeit unzugänglich sein.

1.X.1.4 Jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges/Straßenfahrzeuges/Binnenschiffes, mit dem gefährliche Güter befördert werden, muss während der Beförderung einen Lichtbildausweis mit sich führen.

1.X.1.5 Sicherheitsüberprüfungen an Beförderungseinheiten gemäß Abschnitt 1.8.1 [nur ADR: und Unterabschnitt 7.5.1.1] müssen sich auch auf die Maßnahmen für die Sicherung erstrecken.

1.X.2 Unterweisung im Bereich der Sicherung

1.X.2.1 Die in Abschnitt 1.3.2 aufgeführte Unterweisung von Personen muss auch Bestandteile, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen, beinhalten.

1.X.2.2 Die Unterweisung zur Sensibilisierung gegenüber der Sicherung muss sich auf die Art der Gefährdung, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Gefährdung sowie die bei Verletzung der Vorschriften zu ergreifenden Maßnahmen beziehen. Sie muss Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend den Verantwortlichkeiten und der Rolle des Einzelnen bei der Anwendung dieser Pläne vermitteln.

1.X.2.3 Bei Beschäftigung in einer Funktion, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, ist eine solche Unterweisung vorzunehmen bzw. zu überprüfen, ob eine solche Unterweisung durchgeführt wurde; sie ist durch eine wiederkehrende Auffrischung zu ergänzen.

1.X.2.4 Nachweise zu allen sicherungsbezogenen Unterweisungen sind vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer aufzubewahren und bei der Aufnahme einer neuen Beschäftigung zu überprüfen.

1.X.3 Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential

1.X.3.1 Im Rahmen der Anwendung der nationalen Vorschriften für die Sicherung müssen die zuständigen Behörden die Erstellung eines Programms zur Identifizierung der an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Absender oder Beförderer oder anderer in den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 benannten Beteiligten zu Zwecken der Übermittlung von sicherheitsrelevanten Informationen prüfen. Eine Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential ist in Tabelle 1.X.1 dargestellt.

1.X.3.2 Sicherungspläne

1.X.3.2.1 Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.X.1) beteiligten Beförderer und Absender sowie andere Beteiligte gemäß den Abschnitten 1.4.2 und 1.4.3 müssen Sicherungspläne, die mindestens die in Absatz 1.X.3.2.2 aufgeführten Elemente beinhalten, einführen und tatsächlich anwenden.

1.X.3.2.2 Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Merkmale aufweisen:

- a) spezifische Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherung an Personen, welche über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen und mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind;
- b) Verzeichnis der beförderten gefährlichen Güter oder der Art der beförderten gefährlichen Güter;
- c) Bewertung der üblichen Vorgänge und den sich daraus ergebenden Sicherheitsrisiken, einschließlich der transportbedingten Aufenthalte, des verkehrsbedingten Verweilens der Güter in den Wagen/Fahrzeugen/Binnenschiffen, Tanks oder Containern vor, während und nach der Ortsveränderung und des zeitweiligen Abstellens gefährlicher Güter für den Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag), soweit angemessen.
- d) klare Darstellung der Maßnahmen, insbesondere Unterweisungen, Sicherungspolitik (einschließlich Maßnahmen bei erhöhter Bedrohung sowie Prüfung bei Einstellung von Personal oder Versetzung von Personal auf bestimmte Stellen, usw.), Betriebsverfahren (Wahl und Nutzung bereits bekannter Strecken, Zugang zu gefährlichen Gütern während des Zwischenlagern [wie in Absatz c) bestimmt], Nähe zu gefährdeten Infrastruktureinrichtungen, usw.), für die Verringerung von Sicherheitsrisiken zu verwendende Ausrüstungen und Ressourcen;
- e) wirksame und aktualisierte Verfahren zur Meldung von Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder damit zusammenhängenden Zwischenfällen;
- f) Verfahren zur Bewertung und Erprobung der Sicherungspläne und Verfahren zur wiederkehrenden Prüfung und Aktualisierung der Pläne;
- g) Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherung der im Plan enthaltenen Transportinformationen und

h) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass die Transportinformation soweit wie möglich begrenzt wird. (Diese Maßnahmen dürfen jedoch die in Kapitel 5.4 vorgeschriebene Übermittlung der Beförderungsdokumente nicht behindern.)

Bem. Beförderer, Absender und Empfänger müssen untereinander und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um Hinweise über eventuelle Bedrohungen auszutauschen, geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen und auf Zwischenfälle, welche die Sicherung gefährden, zu reagieren.

1.X.3.3 Sofern dies zweckmäßig ist und die notwendigen Ausrüstungen bereits vorhanden sind, müssen Telemetriesysteme oder andere Methoden, die eine Transportverfolgung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.X.1) ermöglichen, eingesetzt werden.

1.X.3.4 Der Beförderer muss darauf achten, dass die Züge oder Wagen/Fahrzeuge/Binnenschiffe, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential (siehe Tabelle 1.X.1) befördern, mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Systemen zum Schutz gegen Diebstahl des Zuges oder Wagens/Fahrzeugs/Binnenschiffes] oder der Ladung ausgestattet ist, und sicherstellen, dass diese Schutzvorrichtungen jederzeit eingeschaltet sind und funktionieren.

Tabelle 1.X.1:LISTE DER GEFÄHRLICHEN GÜTER MIT HOHEM GEFAHRENPOTENTIAL

Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential sind solche, bei denen die Gefahr eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen, wie Verlust zahlreicher Menschenleben und massive Zerstörungen, besteht. Es handelt sich dabei um folgende Güter:

| | |
|-------------------------------|--|
| Klasse 1, Unterklasse 1.1: | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff |
| Klasse 1, Unterklasse 1.2: | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff |
| Klasse 1, Unterklasse 1.3: | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C |
| Klasse 1, Unterklasse 1.5: | explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff |
| Klasse 2: | entzündbare Gase (mit Klassifizierungs-codes, die den Buchstaben F enthalten) in großen Mengen |
| Klasse 2: | giftige Gase (mit Klassifizierungs-codes, die den (die) Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) (mit Ausnahme von Druckgaspackungen) |
| Klasse 3: | entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II in großen Mengen |
| Klasse 3 und Unterklasse 4.1: | desensibilisierte explosive Stoffe |
| Unterklasse 4.2: | Güter der Verpackungsgruppe I in großen Mengen |
| Unterklasse 4.3: | Güter der Verpackungsgruppe I in großen Mengen |
| Unterklasse 5.1: | entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I in großen Mengen |
| Unterklasse 5.1: | Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Düngemittel in großen Mengen |
| Unterklasse 6.1: | giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I |
| Unterklasse 6.2: | ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A |
| Klasse 7: | radioaktive Stoffe in einer Menge von mehr als 3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- oder Typ C-Versandstücken |
| Klasse 8: | ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I in großen Mengen |

Bem. 1 In dieser Tabelle bedeutet „in großen Mengen“ eine Beförderung in einer Menge von mehr als 3000 kg oder 3000 l in Tanks oder in loser Schüttung in Containern oder Wagen/Fahrzeugen [ADN: in Tanks oder Schiffstanks oder in loser Schüttung in Containern, Fahrzeugen, Wagen oder Laderäumen von Frachtschiffen].

Bem. 2 Zum Zwecke der Nichtverbreitung nuklearer Stoffe findet das Übereinkommen über den physischen Schutz von nuklearen Stoffen in der Ergänzung der Empfehlungen des Informationsrundschriftens INFCIRC/225(Rev.4) der IAEA Anwendung auf internationale Beförderungen."

FOLGEÄNDERUNGEN

1.3.1 Am Ende folgenden neuen Satz hinzufügen:

"Die Unterweisung muss auch die in Kapitel 1.X aufgeführten besonderen Vorschriften für die Sicherung von Beförderungen gefährlicher Güter beinhalten."

1.8.1.1 Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

„die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich der Vorschriften nach Unterabschnitt 1.X.1.5 eingehalten sind.“

(nur ADR und ADN:)

8.1.2.1 Am Ende hinzufügen:

d) [ADR]

u) [ADN] ein Lichtbildausweis in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.x.1.4“.
